

## Teilegutachten

Dieses Teilegutachten dient als Arbeitsunterlage für den amtlich anerkannten Sachverständigen, Prüfer oder Kraftfahrzeugsachverständigen einer amtlich anerkannten Überwachungsorganisation nach Abschnitt 7.4a der Anlage VIII zur StVZO bei Einzelabnahmen nach § 19 (3) Nr. 4 StVZO.

### I. Beschreibung der Sonderräder

Hersteller:	Stahlschmidt & Maiworm GmbH Industriegebiet 67098 Bad Dürkheim
Vertrieb:	ALUSTAR Wheels Trading GmbH Mittelbergstraße 1 67098 Bad Dürkheim
Handelsmarke:	WSL

#### I.1 Sonderraddaten

Rad-Nr. bzw. Radtyp und Ausf.:	<b>60410 B - R10</b>
Radgröße nach Norm:	6J x 14 H2
Einpreßtiefe:	38 +/- 0,5 mm
Zul. Radlast:	525 kg   535 kg
Zul. Abrollumfang:	1905m   1860 mm

#### I.2 Radanschluß

Befestigungsart: **Toyota**  
mit 5 Kegelbundmuttern Gewinde M 12 x 1,5 die mitgeliefert werden  
(VS-Set 1250)

**Chrysler**  
mit 5 Kegelbundmuttern Gewinde M 12 x 1,5 die mitgeliefert werden  
(VS-Set 1551)

**Skoda**  
mit 5 Kegelbundschauben Gewinde M 14 x 1,5 Schaftlänge 27,5 mm die mitgeliefert werden (VS-Set 1553)

Anzugsmoment der Radschrauben bzw. muttern: 90 - 100 Nm

Lochkreisdurchmesser: 100 +/- 0,1 mm

Mittenlochdurchmesser des Rades: 57,1 + 0,1 mm

Mittenlochdurchmesser des Rades: **Toyota**  
54,1 + 0,1 mm mit eingeklipstem Zentrierring (Kennz. ADX 2)

**Chrysler, Skoda**  
57,1 + 0,1 mm mit eingeklipstem Zentrierring (Kennz. ADX 5)

Zentrierungsart: Mittenzentrierung

# Gutachten über Sonderräder

Prüfberichtsnr.: 55 2411 98

Stand: 11/98

Prüfgegenstand: PKW-Sonderrad  
Hersteller: Stahlschmidt & Maiworm GmbH

Typ: **60410 B - R10**

LK: 5/100



Seite 2

## I.3 Kennzeichnung der Sonderräder

### Stylingseite

Typzeichen: KBA 42961  
Einpreßtiefe: ET 38  
Ausführung: R10

### Anschlußseite

Handelsmarke: WSL  
Radtyp: 60410 B  
Radgröße: 6 J x 14 H2  
Japan. Prüfwertzeichen: JWL  
Herstellungsdatum: Fertigungsmonat u. -jahr  
Herkunftsmerkmal: Made in Germany  
Herstellerkennzeichen: SM

## I.4 Verwendungsbereich

Fahrzeughersteller:

- Toyota Motor Corporation, Japan

Typ	Motorleist. (KW)	Handels- bezeichnung	ABE-Nr. bzw. EWG-BE	zulässige Reifen- größe und Auflagen	Auflagen und Hinweise
V2	62 - 118	Toyota Camry	E 501	165 R 14 M+S 185/70 R 14	A3,A4,A5,A6,A7,A8, A12,A22,F6,X72,Y2
	63 - 118		E 501/1	195/65 R 14	
T16	85 - 110	Toyota Celica	E 195	175/70 R 14 M+S 185/65 R 14 195/60 R 14	A3,A4,A5,A6,A7,A8, A12,A22,F6,Y2
T17	72 - 89	Toyota Carina	E 868	185/65 R 14 195/60 R 14	
T18	115	Toyota Celica	F 411	175/70 R 14 M+S 185/65 R 14 205/60 R 14	

**I.4 Verwendungsbereich** (Fortsetzung)

Fahrzeughersteller: - Toyota Motor Corporation, Japan

Typ	Motorleist. (KW)	Handels- bezeichnung	ABE-Nr. bzw. EWG-BE	zulässige Reifen- größe und Auflagen	Auflagen und Hinweise
T19	79 - 98	Toyota Carina	G 004	175/70 R 14	A3,A4,A5,A6,A7,A8, A12,A22,F6,Y2
T19U			G 172 bzw. e11*93/81* 0010*..	185/65 R 14	
T20	85	Toyota Celica	G 608 bzw. e1*93/81* 0006*..	195/65 R 14	
T 22	66-81	Toyota Avensis	e11*96/79 *0077*..	185/65 R 14 195/60 R 14 195/65 R 14	A3,A4,A5,A6,A7,A8, A12,A22,F6,Y2

Fahrzeughersteller: - Chrysler, USA

Typ	Motorleist. (KW)	Handels- bezeichnung	ABE-Nr. bzw. EWG-BE	zulässige Reifen- größe und Auflagen	Auflagen und Hinweise
Chrysler Neon	98	Chrysler Neon	e11*93/81 *0007*..	175/65 R 14 185/60 R 14	A3,A4,A5,A6,A7,A8, A12,A22,B1,F6,Y5

Fahrzeughersteller: - Automobilove Zavody narodny Podnik in Mlada Boleslav und Vrchlabi (CSFR) bzw.  
- Skoda in Mlada Boleslav, Kvasiny und Vrchlabi (CSFR)

Typ	Motorleist. (KW)	Handels- bezeichnung	ABE-Nr. bzw. EWG-BE	zulässige Reifen- größe und Auflagen	Auflagen und Hinweise
1U	55	Skoda Octavia incl. Kombi	e11*95/54 *0066*..	175/80R14 175 R 14 185/70R14	A2,A4,A5,A6,A7,A8, A13,A17,A18,A22, F6,Y5

**Auflagen und Hinweise:**

- A3. Vom Fahrzeughalter ist unter Vorlage des Gutachtens oder der Bestätigung eines amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfers für den Kraftfahrzeugverkehr, eines Kraftfahrzeugsachverständigen oder Angestellten einer anerkannten Überwachungsorganisation nach Abschnitt 7.4a der Anlage VIII StVZO über den vorschriftsmäßigen Zustand des Fahrzeugs eine erneute Betriebserlaubnis bzw. eine Berichtigung der Fahrzeugpapiere nach § 27 StVZO für das Fahrzeug bei der Verwaltungsbehörde (Zulassungsstelle) zu beantragen (§ 19,(3) Nr. 3 StVZO).
- A4. Die mindestens erforderlichen Tragfähigkeiten (zul. Achslasten beachten) und die Geschwindigkeitsbereiche der zu verwendenden Reifen sind den Fahrzeugpapieren zu entnehmen. Ferner sind nur Reifen eines Reifenherstellers und Profiltyps als Rundumbereifung zulässig. Reifen mit der Geschwindigkeitsbezeichnung V (alte Bezeichnung) dürfen nach DIN 7803 sowie nach der W.d.K.-Leitlinie 128, Blatt 1, bei Geschwindigkeiten über 210 km/h -220 km/h nur bis zu 90 % ihrer maximalen Tabellentragfähigkeit ausgelastet werden. Für Geschwindigkeiten über 220 km/h sind die Tragfähigkeiten und der Reifenfülldruck mit den Reifenherstellern abzustimmen (Bestätigung, siehe ggfs. Anlage Luftdrucktabelle). Der Sturzwinkel ist zu beachten. Zur bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit ist eine Toleranz von 9 km/h zu addieren. Reifen mit dem Geschwindigkeitssymbol V (neue Bezeichnung) dürfen bei 210 km/h bis zu 100 % und bei 240 km/h bis zu 90 % ihrer maximalen Tabellentragfähigkeit ausgelastet werden. Dazwischen wird linear interpoliert. Für Geschwindigkeiten über 240 km/h sind die Tragfähigkeiten und der Reifenfülldruck mit den Reifenherstellern abzustimmen (Bestätigung, siehe ggfs. Anlage Luftdrucktabelle). Der Einfluß des Sturzwinkels ist zu beachten. Zur bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit muß eine Toleranz von 9 km/h addiert werden.
- A5. Das Fahrwerk und die Bremsaggregate müssen, mit Ausnahme der in der entsprechenden Auflage aufgeführten Umrüstmaßnahmen, dem Serienstand entsprechen. Die Zulässigkeit weiterer Veränderungen ist gesondert zu beurteilen.
- A6. Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Es müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden. Bei Fahrzeugen mit Allradantrieb darf nur ein Ersatzrad mit gleicher Reifengröße bzw. gleichem Abrollumfang verwendet werden.
- A7. Die Bezieher der Sonderräder sind darauf hinzuweisen, daß der vom Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck zu beachten ist.
- A8. Zur Befestigung der Sonderräder dürfen nur die mitzuliefernden Radschrauben bzw. Radmuttern verwendet werden. Bei der Befestigung der Sonderräder am Fahrzeug ist eine Einschraublänge entsprechend folgender Mindestumdrehungen (6 Umdr. bei M 12x1,5; 7 Umdr. bei M 12x1,25, M14x1,5) der Befestigungsteile einzuhalten.
- A12. Die Bezieher sind darauf hinzuweisen, daß Schneeketten nicht verwendet werden können.
- A22. Es sind nur schlauchlose Reifen und Gummiventile DIN 7780-43 GS 11,5 zulässig.
- B1. Vor Montage sind eventuell vorhandene Befestigungsschrauben oder Sicherungsringe an den Bremscheiben bzw. -trommeln zu entfernen.
- F6. Nur zulässig für Fahrzeuge, die mit 13-Zoll und/oder 14-Zoll Bereifung ausgerüstet sind bzw. bei denen 13-oder auch 14-Zoll-Bereifung laut Fahrzeugpapieren wahlweise verwendet werden kann.
- X72. Nicht zulässig für Fahrzeugausführungen mit zulässigen Achslasten größer als 1050 kg.
- Y2. Radtyp nur zulässig mit eingeklipstem Zentrierring (Kennz.: ADX 2) Innendurchmesser: 54,1 mm

**Gutachten** über Sonderräder  
Prüfberichtsnr.: 55 2411 98  
Stand: 11/98  
Prüfgegenstand: PKW-Sonderrad  
Hersteller: Stahlschmidt & Maiworm GmbH

**Typ: 60410 B - R10**  
LK: 5/100



Seite 5

**Auflagen und Hinweise:**

Y5. Radtyp nur zulässig mit eingeklipstem Zentrierring (Kennz.: ADX 5) Innendurchmesser: 57,1 mm

**I.5 Spurverbreiterung** kleiner 2 %

**II. Dauerfestigkeitsprüfung** Gutachten der Räderprüfstelle des TÜV Pfalz e.V. liegt vor.

**III. Durchgeführte Prüfungen/Prüfergebnisse**

Die o. g. Sonderräder wurden gemäß den "Richtlinien für die Prüfung von Sonderrädern für Personenkraftwagen und für Krafträder" vom 27.07.1982 geprüft.

An den aufgeführten Fahrzeugen wurden Anbau-, Freigängigkeits- und Handlingsprüfungen entsprechend den Kriterien des VdTÜV Merkblattes 751 vom Februar 1990 Anhang I durchgeführt.

**IV. Schlußbescheinigung**

Aufgrund der durchgeführten Prüfungen bestehen keine technischen Bedenken o. g. Sonderräder unter Beachtung der Auflagen und Hinweise zu verwenden.

Das Gutachten umfaßt Blatt 1 - 5 und ist nur als Einheit gültig.

Der Nachweis eines QM Systems gemäß Anlage XIX zu § 19 StVZO liegt vor.

Lambsheim, den 09. November 1998

  
Dipl.-Ing. P. Lüdcke  
amtl. anerkannter Sachverständiger

